

Satzung des Fördervereins Kita Biopolis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kita Biopolis.
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ erhalten.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kindergartenjahr (Beginn jeweils am 01. September, Ende am 31. August des Folgejahres).

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte Biopolis. Inhalt der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte Biopolis ist der Ansatz der inklusiven Entwicklung als Möglichkeit der Unterstützung von Vielfalt. Ziel ist es, dass Kinder aus unterschiedlichen Kulturen und Kinder mit unterschiedlicher Muttersprache den Kita Alltag erleben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Erwerb von Materialien wie Bücher, Spielzeug, allg. pädagogischen Hilfsmitteln
 - Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen
 - Förderung von Projektarbeiten, Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
 - Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen
 - Unterstützung für Familien mit geringem/niedrigem Einkommen, zur Ermöglichung der Teilnahme ihrer Kinder an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen (Pädagogen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte) an.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ausübung von Ämtern nach den Vorgaben der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§3 Mittel

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge

- Veranstaltungen
 - Spenden jeglicher Art
 - sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 3. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv). Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Der Wechsel gilt mit Zustimmung des Vorstands ab dem folgenden Geschäftsjahr.
3. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 25,- Euro.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Die Mitgliedschaft wird durch den schriftlichen Antrag und die Zustimmung des Vorstands erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E-Mail-Adresse angegeben werden.
7. Änderungen der unter Nr. 3 aufgeführten Angaben, sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.
8. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
9. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
10. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und der Beitrags- und Finanzordnung auszuhändigen.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Nr. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung
 - Vorbereitung des Jahresfinanzplans
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mitarbeiter der Kindertagesstätte „Biopolis“ oder des Einrichtungsträgers sind nicht wählbar.
8. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
9. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Über diese ist unter Angabe der Teilnehmer, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen, welches von den Teilnehmern zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu verwahren ist.
10. Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
11. Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - den Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen durchführen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen in Schriftform (Brief oder E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden aufzubewahren ist.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - der Beschluss einer Satzungsänderung,
 - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
 - sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.

10. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung in den von der Beitrags- und Finanzordnung bestimmten Fällen.
11. Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Ihm ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliedsversammlung als Anlage beigefügt.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Thüringer Sozialakademie gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Kindertagesstätte Biopolis zu verwenden hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§10 Verweisung

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die einschlägigen Vorschriften der §§21 ff BGB.

§11 Schlussbestimmung

Diese vorliegende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliedergründungsversammlung vom **11.07.2011** verabschiedet und tritt mit dem Eintrag in das Amtsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Dresden, den 11.Juli 2011